

**Anordnung
über das Statut der Postbank
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 29. Juni 1990**

§ 1

Das bestätigte Statut der Postbank der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt

§ 2

Bis zur Inkraftsetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post POSTBANK bleiben bis auf weiteres in Kraft:

- die Anordnung über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung — vom 31. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 429)
- Anordnung über den Postscheckdienst — Postscheck-Anordnung — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 9 S. 102)
- Anordnung über den Postspargirodienst — Postspargiro-Anordnung — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 87).

§ 3

Diese Anordnung tritt am 30. Juni 1990 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1990

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Dr. Emil Schnell**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der POSTBANK der
Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

Stellung der POSTBANK

(1) Die POSTBANK ist ein Unternehmensbereich innerhalb des Staatsunternehmens Deutsche Post. Sie ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts juristische Person mit Sitz in Berlin, Hauptstand der Deutschen Demokratischen Republik. Ihre Bezeichnung lautet: „Deutsche Post — POSTBANK“.

(2) Die Aufgaben des Hauptpostscheckamtes der Deutschen Post mit den unterstellten Postscheckämtern und dem Postsparkassenamt sowie die Geschäftsbankaufgaben der bisherigen Industriebankfiliale Post- und Fernmeldewesen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik werden in die POSTBANK überführt.

(3) Die POSTBANK unterhält eigene Niederlassungen.

(4) Die POSTBANK arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der Staatsbank der DDR, den anderen Kreditinstituten sowie mit Postbanken anderer Staaten zusammen.

§ 2

Aufgaben und Arbeitsweise der POSTBANK

(1) Die POSTBANK ist eine öffentliche Bank mit dem Charakter einer Universalbank. Sie ist zugleich Geschäftsbank für das Staatsunternehmen Deutsche Post und Verwalter des Sondervermögens des Staatsunternehmens Deutsche Post.²

(2) Die Arten und der Umfang der von ihr wahrgenommenen Passiv- und Aktivgeschäfte, Dienstleistungen und sonstige Bankgeschäfte werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der POSTBANK festgelegt.

(3) Die POSTBANK arbeitet nach marktwirtschaftlichen Prinzipien der Kostendeckung und Gewinnerzielung bei Wahrung von Sicherheit und Liquidität.

(4) Die POSTBANK führt die Leistungen des Postspargirodienstes, des Postscheckdienstes, des Postsparkassendienstes (Buchsparen) sowie weitere postalische Geldverkehrsleistungen und Spezialdienste im In- und Auslandsverkehr aus.

(5) Die POSTBANK reicht auf der Grundlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen Darlehen und Kredite aus.

(6) Die POSTBANK ist Emmissionsbank für Wertpapiere zur Finanzierung von Vorhaben des Staatlichen Unternehmens Deutsche Post.

(7) Die POSTBANK erhebt für ihre Leistungen Leistungsentgelte, Zinsen und Provisionen.

(8) Die POSTBANK ist zuständig für die Führung der Konten des Staatsunternehmens Deutsche Post sowie für die Durchführung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs dieses Unternehmens und seiner Bereiche.

(9) Die POSTBANK reicht auf der Grundlage von in eigener Verantwortung der Deutschen Post zu treffenden Finanzierungs- und Kreditregelungen Kredite zur Finanzierung der Wirtschaftstätigkeit und von Investitionen im Staatsunternehmen Deutsche Post aus.

(10) Die POSTBANK ist zuständig für die Vermittlung und Organisation erforderlicher Kapitalaufnahmen für das Staatliche Unternehmen Deutsche Post.

(11) Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit bedient sich die POSTBANK zur Ausführung ihrer Tätigkeit der Dienststellen, Kommunikationseinrichtungen und -netze des Staatsunternehmens Deutsche Post.

§ 3

Pflichten der POSTBANK

(1) Die POSTBANK ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit alle Leistungen entsprechend den Rechtsvorschriften schnell und zuverlässig auszuführen.

(2) Die POSTBANK unterbreitet ihren Kunden Vorschläge zur effektiven Durchführung des Zahlungsverkehrs im marktwirtschaftlichen Sinne, bei Finanzierungs- und Kreditfragen sowie bei der Inanspruchnahme weiterer Bankgeschäfte und berät ihre Kunden entsprechend.

(3) Die POSTBANK gewährleistet das Bankgeheimnis über die bei ihr geführten Konten entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Leitung der POSTBANK

(1) Die POSTBANK wird von einem Vorstand geleitet. Die Vorstandsmitglieder haben die POSTBANK nach Maßgabe dieses Statuts mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Sie sind für die Führung der Geschäfte der POSTBANK gemeinsam verantwortlich.

(2) Der bzw. die Vorsitzende und weitere Mitglieder des Vorstandes werden vom Minister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat und soweit es die Geschäftsleiter betrifft, nach Anhörung mit der für die Bankenaufsicht zuständigen Organe berufen. Der Vorstand ist dem Minister für Post- und Fernmeldewesen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorstand der POSTBANK gibt sich eine Geschäftsordnung für seine Tätigkeit.

(5) Der Vorstand erläßt nach Beschlußfassung durch den Aufsichtsrat die Allgemeine Geschäftsordnung der POSTBANK und trifft in eigener Zuständigkeit weitere, für die Wahrnehmung der Aufgaben der POSTBANK erforderliche Regelungen.